

Stadtverwaltung Postfach 10 01 25 · 72422 Albstadt



DIENSTSTELLE

Hauptamt

Marktstraße 35

72458 Albstadt

Rathaus Albstadt

206

IM

ZIMMER NR.

BEARBEITET DURCH

DURCHWAHL 07431 160-

TELEFAX 07431 160-

E-MAIL-ADRESSE

SPRECHZEITEN

Mo. – Fr., 8:00 – 11:30 Uhr

Do., 15:30 – 18:00 Uhr

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

09.10.2020

MEIN ZEICHEN

DATUM

21.12.2020

Widerspruchsbescheid

Ihr Widerspruch vom 9. Oktober 2020



auf Ihren Widerspruch vom 09.10.2020 ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch vom 09.10.2020 gegen die Ablehnung Ihres Antrags nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 11.09.2020 wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 189 € festgesetzt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 26.06.2020 und Eingang bei der Stadtverwaltung Albstadt am 26.06.2020 stellten Sie über die Online-Plattform www.fragdenstaat.de nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) folgenden Antrag im Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Termine, die drei Dezernatsleiter im Januar 2020 wahrgenommen hat; z.B. den vollständigen dienstlichen Kalender der drei Dezernatsleiter, falls diese darin vermerkt sind.

1 / Oberbürgermeister [REDACTED] 2 / Bürgermeister [REDACTED] 3 / Erster Bürgermeister [REDACTED]

[...]“

Mit unserem Schreiben vom 22.07.2020 teilten wir Ihnen mit, dass Ihr Antrag nach § 7 Absatz 2 LIFG zu unbestimmt ist und forderten Sie daher auf, Ihren Antrag zu konkretisieren. Hierzu erläuterten wir, dass ein Antrag nach dem LIFG erkennen lassen muss, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird und eine jeweils pauschale Einsichtnahme in den gesamten dienstlichen Terminkalender von Herrn Oberbürgermeister [REDACTED] sowie Herrn Erster Bürgermeister [REDACTED] und Herrn Bürgermeister [REDACTED] für den Monat Januar 2020 diesem Erfordernis i.S.d. LIFG nicht genügt.

Mit E-Mail vom 31.07.2020 antworteten Sie auf unser Schreiben vom 22.07.2020 und beehrten erneut einen pauschalen Informationszugang zu den dienstlichen Terminkalendern von Herrn Oberbürgermeister Konzelmann, Herrn Erster Bürgermeister Hollauer und Herrn Bürgermeister Mall. Ihr Antrag im Wortlaut:

„Sehr
sehr [REDACTED]“

vielen Dank für ihre pünktliche und informative Antwort vom 22.07.2020. mit dem Hinweis auf §7 Absatz 2 LIFG.

Mir ist wichtig, die Frage so zu präzisieren, dass weiterhin sowohl der Bearbeitungsaufwand gering bleibt als auch weiterhin keine grundsätzliche Erwägungen (z.B. Datenschutzbedenken) gegen die Beantwortung sprechen. Bitte unterstützen Sie mich auch weiterhin dabei.

Bitte übermitteln Sie Zugang zu folgenden Informationen je dienstlichem Kalender:

1. *Betreff des Termins*
2. *Datum des Beginns (Tag, Uhrzeit)*
3. *Datum des Endes (Tag, Uhrzeit)*
3. *Ort des Termins (z.B. Raum oder Anschrift) 4. Text, der im Kalender verzeichnet ist*

Terminverwaltungssoftware bietet für Endanwender generell die Funktion, Übersichten über gewählte Zeiträume (z.B. Tag, Woche, Monat) zu erstellen und zu exportieren (z.B. Druck, PDF, CSV, Screenshot). Solche Tätigkeiten sind für mit Terminverwaltungsaufgaben betraute Menschen einfach.

[...]“

Mit Schreiben vom 11.09.2020 lehnten wir daraufhin Ihren Antrag nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 LIFG ab, mit der Begründung, dass die pauschale Einsichtnahme in den gesamten dienstlichen Terminkalender nicht dem Erfordernis eines hinreichend bestimmten Antrags nach dem LIFG entspricht.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid legten Sie mit Datum vom 09.10.2020, eingegangenen bei der Stadtverwaltung Albstadt am 09.10.2020 per Fax und postalisch am 12.10.2020, Widerspruch ein. In Ihrer

Begründung führen Sie aus, dass der Begriff der Unbestimmtheit des LIFG überspannt wurde und nur dies als einziger Ablehnungsgrund herangezogen wurde.

II. Rechtliche Gründe

1.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid ist recht- sowie zweckmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Rechtsgrundlage für die Ablehnung ist § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG. Demnach kann ein Antrag nach dem LIFG abgelehnt werden, wenn dieser zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Abs. 2 präzisiert wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Ihr Antrag vom 26.06.2020 bezieht sich auf alle Einträge der dienstlichen Terminkalender von Herrn Oberbürgermeister [REDACTED] sowie Herrn Erster Bürgermeister [REDACTED] und Herrn Bürgermeister [REDACTED] rückwirkend für den Monat Januar 2020. Hiermit begehren Sie die pauschale Einsichtnahme in die gesamten dienstlichen Terminkalender des Monats Januar 2020 und es lässt nicht erkennen, auf welche Informationen Ihr Informationsbegehren tatsächlich gerichtet ist.

Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung und Prüfung Ihres Antrags war aus diesem Grunde nicht möglich und wir baten Sie deswegen mit Schreiben vom 22.07.2020 Ihren Antrag zu präzisieren.

Mit E-Mail vom 31.07.2020 erwiderten Sie auf unser Schreiben vom 22.07.2020. Hiernach konkretisierten Sie Ihre Anfrage dahingehend, dass Sie Informationszugang zu folgenden Informationen der dienstlichen Kalender wünschen: Betreff des Termins, Datum des Beginns (Tag, Uhrzeit), Datum des Endes (Tag, Uhrzeit), Ort des Termins (z.B. Raum oder Anschrift) sowie Text, der im Kalender verzeichnet ist. Nicht angefragt waren lediglich die Teilnehmer eines Termins.

Ihr Informationsbegehren bezog sich somit erneut auf eine pauschale Einsichtnahme in die dienstlichen Terminkalender der Dezernenten der Stadt Albstadt. Eine weitere inhaltliche Prüfung Ihres Informationsbegehrens war uns daher erneut aufgrund der mangelnden hinreichenden Bestimmtheit nicht möglich. Aus diesem Grunde lehnten wir mit Datum vom 11.09.2020 Ihren Antrag ab.

Fälschlicherweise führen Sie in Ihrem Widerspruch vom 09.10.2020 aus, dass von uns als informationspflichtiger Stelle erkannt und nicht bestritten werde, dass es sich nicht bloß um Notizen handelt. Wie zuvor ausgeführt, fand diese inhaltliche Überprüfung Ihres Antrags nicht statt. Zwar können Terminkalendereinträge durchaus den Charakter einer amtlichen Information haben, jedoch benötigt es hierzu einer Einzelfallbetrachtung.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz ermöglicht gem. § 1 Abs. 1 LIFG den freien Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 3 LIFG legaldefiniert. Danach ist eine amtliche Information jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Explizit ausgeschlossen vom Informationszugangsrecht sind somit Entwürfe und Notizen. Dabei zeichnen sich Notizen durch einen stark temporären Charakter im Sinne einer Gedächtnisstütze zur Vorbereitung weiterer Aufzeichnungen aus. Voraussetzung für den Entzug von Entwürfen und Notizen aus dem Anwendungsbereich des LIFG ist, dass diese nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Sobald Entwürfe oder Notizen endgültig zu einem Verwaltungsvorgang und somit zu den amtlichen Informationen genommen werden, unterliegen sie dem Informationszugang nach dem LIFG.

Einträge in Terminkalendern zeichnen sich grundsätzlich durch einen stark temporären Charakter aus. Sie dienen lediglich dem Festhalten von geplanten Terminen, Veranstaltungen und Ereignissen und eventuell auch dem Vermerken von Zusatzinformationen wie Notizen zur Planung und Selbstorganisation, werden in aller Regel aber kein Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs. Terminkalender werden im Gesamten auch nicht archiviert, um eine nachträgliche Auswertung oder dergleichen zu ermöglichen. Für aktenwürdige Informationen sind hierzu Aktenvermerke, Protokolle, Niederschriften etc. zu fertigen und dem Verwaltungsvorgang beizufügen. Insofern sind Terminkalender im Gesamten keine amtliche Information im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes. Es benötigt daher wie zuvor ausgeführt einer Einzelfallbetrachtung und den Bezug zu einem Verwaltungsvorgang.

Ebenfalls falsch ist, dass von uns als informationspflichtiger Stelle anerkannt und nicht bestritten wird, dass die im LIFG genannten Schutzgründe nicht anwendbar sind. Auch hier gilt, dass eine Prüfung im Einzelnen nicht stattgefunden hat (Begründung s. oben).

Zweck des LIFG ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 LIFG).

Sehr wohl können Einträge in Terminkalendern nach dem LIFG schutzwürdige Informationen (Schutz von besonderen öffentlichen Belangen wie bspw. die Vertraulichkeit von Beratungen und Prozessen, personenbezogene Daten, welche auch im Betreff, Ort oder Notizen zu einem Termin genannt sein können, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) beinhalten und haben somit einen Ausschluss für den Informationszugang zur Folge.

Aus diesem Grund ist auch Ihre Aussage falsch, dass für die Bearbeitung des Antrags keinen Gebühren erhoben werden können und dies von uns so festgestellt worden sei. Hierzu verweise ich Sie auch nochmals auf unser Schreiben vom 22.07.2020, in dem wir Ihnen mitteilten, dass wir

die Höhe der in Zusammenhang mit diesem Antrag entstehenden Gebühren erst nach Konkretisierung Ihres Antrags beziffern können.

Von Seiten der Stadt Albstadt werden nur für „einfache Auskünfte“ keine Gebühren erhoben. „Einfache Auskünfte“ richten sich nach einem zeitlichen Aufwand von weniger als einer halben Stunde. Im Übrigen ist die Bearbeitung eines Antrags nach dem LIFG bei der Stadt Albstadt nicht kostenfrei. Ungeachtet dessen, dass es sich bei Terminkalendereinträgen im Gesamten nicht um amtliche Informationen im Sinne des LIFG handelt, wäre die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Aufgrund der Vielzahl der Termine, der von den Dezernenten jeweils unterschiedlichen Eintragungsweisen, der notwendigen Prüfung von schutzwürdigen Informationen und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Schwärzungen für alle drei Terminkalender, würde die Bearbeitung und Aufarbeitung der Kalender einen entsprechenden Zeitaufwand erfordern und entspräche keiner gebührenfreien „einfachen Auskunft“.

Im Übrigen bestehen entsprechende Terminübersichten, wie von Ihnen unterstellt, nicht.

Richtig ist dagegen, dass § 9 Abs. 3 LIFG der Behörde Ermessen einräumt und die Unbestimmtheit eines Antrags keine Ablehnung erzwingt, sondern es im Ermessen der Behörde liegt, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nochmals zu versuchen, eine Präzisierung des Antrags durch die antragsstellende Person zu erreichen. Das Ermessen wurde ordnungsgemäß und insbesondere in verhältnismäßiger Weise ausgeübt.

2.

Sie haben die Kosten des Widerspruchverfahrens zu tragen.

3.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 189 € erhoben.

Gebührenkalkulation siehe Anlage.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.


Oberbürgermeister

Anlage - Gebührenkalkulation

**Widerspruch Herr [REDACTED] gegen Ablehnung des LIFG-Antrags
Termine der Dezernatsleiter im Januar 2020 [#191006] vom 26.06.2020**

Arbeitszeit

Aufwand in Std.	Stundensatz	Summe
3	63 € (geh. D.)	189,00 €

Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen richtet sich gemäß der Verwaltungsgebührenordnung vom 26.04.2018 der Stadt Albstadt nach dem Gebührenverzeichnis Ziff. 16.1.

Der Stundensatz bemisst sich dabei nach den festgelegten Pauschalsätzen für Personal,- Raum- und Sachkosten der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Landesverwaltung (VwV - Kostenfestlegung) vom 13.10.2015.

Gesamtsumme 189,00 €

Wir bitten um Überweisung bis 15.01.2021 auf eines der unten angegebenen Konten.

Bitte bei Zahlung angeben: 5.1022.000372.6